

## **Ansparabschreibung**

Die vor nunmehr ca. zehn Jahren eingeführte Möglichkeit für kleine und mittlere Betriebe, durch Bildung einer steuerfreien Investitionsrücklage die für geplante Investitionen benötigte Liquidität durch Steuerstundung – und Zinsvorteil – zu realisieren, wird gemeinhin als Ansparabschreibung bezeichnet.

Eine Ansparabschreibung kann grundsätzlich von allen natürlichen Personen (Einzelunternehmer, Freiberufler etc.) und juristischen Personen (GmbH etc.) gebildet werden. Auch im Rahmen einer Personengesellschaft (GbR, KG etc.) ist die Bildung einer Ansparabschreibung sowohl im Gesamthandsbereich, als auch im Rahmen des Sonderbetriebsbereich einzelner Gesellschafter möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bildung (und spätere Auflösung) der Ansparabschreibung, die bilanztechnisch als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen ist, aus der Buchführung verfolgbar sein muss (gesonderter Ausweis). Zusätzlich sind bei Ermittlung des Gewinns durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) vorgegebene Größenmerkmale dergestalt einzuhalten, dass das Betriebsvermögen des betroffenen Betriebs zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Rücklagenbildung vorangeht € 204.517,00 nicht überschreiten darf (eine spätere Überschreitung dieses Kriteriums bleibt ohne Auswirkungen).

Die Rücklage kann für die in den nächsten zwei Jahren, die auf den Gewinnermittlungsstichtag folgen, geplante Anschaffung oder Herstellung eines neuen, beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens (auch geringwertige Wirtschaftsgüter) – u. U. auch über mehrere Gewinnermittlungszeiträume – gebildet werden. Dabei darf sie 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes nicht übersteigen. Zwecks Nachvollziehbarkeit ist das betroffene Wirtschaftsgut, das nach seiner Anschaffung oder Herstellung für mindestens ein Jahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes verbleiben muss und ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (untergeordnete private Mitbenutzung ist unschädlich), nebst seinen voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und dem geplanten Anschaffungszeitpunkt zu benennen. Die Summe aller zu einem Gewinnermittlungsstichtag gebildeten Rücklagen ist auf einen Höchstbetrag von €154.000,00 pro Betrieb begrenzt.

Eine gebildete Ansparabschreibung ist mit Investitionsabschluss in voller Höhe aufzulösen. Vor Investitionsabschluss ist ihre Auflösung spätestens am Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres vorzunehmen. Durch die Auflösung der Rücklage ergibt sich ein betrieblicher Ertrag. Dieser kann u. U. durch die Vornahme von degressiven Abschreibungen (20% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) zuzüglich einer Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG (20% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) auf das betroffene Wirtschaftsgut egalisiert werden. Hierzu besteht jedoch keine Verpflichtung; vielmehr kann man auch die laufenden Abschreibungen in gleichen Jahresbeträgen (linear) vornehmen und auf eine Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen verzichten.

Wird die Rücklage aufgelöst, ohne dass es innerhalb des vorgenannten Zeitraums von zwei Jahren zu der geplanten Investition, für die die Rücklage gebildet worden ist (Funktionsgleichheit!), gekommen ist, ist ein Gewinnzuschlag in Höhe von 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags für jedes Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, vorzunehmen. In Fällen, in denen die Rücklage 40 % der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten überstiegen hat, also letztendlich zu hoch ausge-

fallen ist, ist dieser 6%ige Gewinnzuschlag auf den zu hohen Teil der gebildeten Rücklage vorzunehmen.

Für Existenzgründer gelten wegen der besonderen Förderungswürdigkeit als Möglichkeit einer Anschubfinanzierung gegenüber den vorstehend genannten Beträgen erhöhte Grenz- und Höchstwerte. Dabei gelten als Existenzgründer natürliche Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Betriebseröffnung keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt haben oder zu mehr als 10% (mittelbar oder unmittelbar) an einer Kapitalgesellschaft beteiligt waren. Als Existenzgründer gelten auch Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, deren Gesellschafter alle als natürliche Personen die vorgenannten Voraussetzungen in den letzten fünf Jahren vor Betriebseröffnung erfüllt haben. Als förderungswürdig gelten solche Existenzgründer dabei im Jahr der Betriebseröffnung und in den folgenden fünf Jahren, also in einem Gesamtzeitraum von bis zu sechs Jahren. In diesem Zeitraum erhöht sich beispielsweise die Begrenzung der Summe aller zu einem Gewinnermittlungsstichtag gebildeten Rücklagen auf einen Höchstbetrag von € 307.000,00 pro Betrieb. Auch ist der Investitionsplanungszeitraum von zwei auf fünf Jahre erhöht. Zudem erhöht sich der zweijährige Zeitraum, nach dem die Ansparabschreibung im Falle der Nichtinvestitionsdurchführung wieder gewinnerhöhend aufzulösen ist auf fünf Jahre; ein besonderer Gewinnzuschlag in Höhe von jährlich 6% ist bei Existenzgründern nicht vorzunehmen.

Auch gelten für besondere Berufsgruppen (Land- und Forstwirtschaft) teilweise abweichende Bestimmungen zu den vorgenannten Grenz- und Höchstwerten, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll.

Mit der Möglichkeit zur Bildung von Ansparabschreibungen ist dem begünstigten Kreis der Steuerpflichtigen ein Instrumentarium an die Hand gegeben, das Planspiele zum Verschieben von Ergebnissen in andere Veranlagungszeiträume und deren Realisierung ermöglicht. Den Planungen sind dabei – bei Einhaltung der vorstehend aufgeführten Grundlagen – kaum Grenzen gesetzt; es ist auch möglich, durch Bildung von Ansparabschreibungen ggf. mit anderen positiven Einkünften verrechenbare Verluste zu bewirken.

Bei entsprechenden Planungen sollte zusätzlich beachtet werden, dass die Bildung einer – u. U. auch nur geringen – Ansparabschreibung Voraussetzung für die spätere Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen gemäß § 7g Abs. 1 EStG ist.